

Bundesministerium für Landesverteidigung
und Sport
Roßauer Lände
1090 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
S91000/1- GrpRechtLeg/2011	GSt-AR-Eb	Michael Hopf	DW 2821	DW 2471		28.11.2011

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001 und das Waffengesetz 1996 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Entwurf enthält eine Ergänzung im Wehrgesetz, wodurch der Besitz und das Führen von Schusswaffen und Kriegsmaterial bei Schießveranstaltungen des Bundesheeres durch ressortexterne Gäste zulässig sein soll.

Weiters enthält der Entwurf Änderungen im Waffengesetz, wodurch ein rechtlicher Rahmen zur Deaktivierung von Schusswaffen und bestimmter sonstiger als Kriegsmaterial einzustufender Gegenstände sowie eine entsprechende Kennzeichnung geschaffen wird. Darüber hinaus werden die Überprüfung bereits vor dieser geplanten Novellierung ausgehändigter Schusswaffen und von Kriegsmaterial sowie eine allenfalls vorzunehmende Deaktivierung dieser Gegenstände geregelt.

Zu Art 1 des Entwurfes (Änderung im Wehrgesetz 2001)

Zu § 56a Wehrgesetz

Nach den Erläuterungen besteht bei Veranstaltungen des Bundesheeres, die unter anderem zum Ziel haben, die Bevölkerung mit wehrpolitischen Zielen vertraut zu machen, fallweise die Möglichkeit, unter besonderer Aufsicht von geschultem Personal des Bundesheeres, Militärwaffen und Militärausrüstungen zu bedienen. Da es in der Verwaltungspraxis immer wieder zu rechtlichen Unklarheiten und Zweifelsfragen kommt, ob diesbezügliche Bestimmungen des Waffengesetzes hier Geltung haben, soll nunmehr Rechtsklarheit durch eine materielle Übernahme der geltenden Ausnahmebestimmung

des § 14 Waffengesetz 1996 – erweitert um jene Waffen, die als Kriegsmaterial gelten - in diesem Bereich geschaffen werden.

Im Hinblick darauf, dass es sich beim geplanten Sondertatbestand des § 56a des Entwurfes nach den Erläuterungen um eine Klarstellung der Rechtslage handelt, wird kein Einwand erhoben.

Zu Art 2 des Entwurfes (Änderungen im Waffengesetz 1996)

Zu § 2 Abs 3 Waffengesetz

Gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/51/EG erfüllen Schusswaffen, die nach einem Deaktivierungsverfahren auf Dauer unbrauchbar gemacht werden, nicht mehr den Begriff der Schusswaffe. Entsprechend dieser Regelung wird in § 2 Abs 3 klargestellt, dass deaktivierte Schusswaffen - Kriegsmaterial als auch sonstige Schusswaffen – sowie Läufe und Verschlüsse militärischer Waffen nach Durchlaufen des in § 42b vorgeschlagenen Deaktivierungsverfahrens nicht mehr den Bestimmungen des Waffengesetzes unterliegen.

Zu § 5 Abs 2 Waffengesetz

Durch diese Bestimmung erfolgt eine Klarstellung, dass Kartuschen verschossener Munition, die in der das Kriegsmaterial benennenden Verordnung aufgelistet sind, nicht mehr als Kriegsmaterial gelten.

Aufgrund des Umstandes, dass das Bundesheer immer wieder Kartuschen verschossener Munition mit Prägungen versehen hat und Menschen als Zeichen der Anerkennung zu verschiedenen Anlässen überlassen hat und diese Kartuschen als Munitionsteile jedenfalls keine Verwendung mehr finden, wird kein Einwand erhoben.

Zu § 42b Waffengesetz

Inhalt dieser Bestimmung ist die Deaktivierung von Schusswaffen und Kriegsmaterial gemäß § 2 Abs 3, wodurch diese Gegenstände irreversibel unbrauchbar gemacht werden. Darüber sind diese durch im Bundesgebiet niedergelassene Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Waffengewerbes berechtigt sind, als deaktiviert zu kennzeichnen. Die technischen Anforderungen und Maßnahmen einer Deaktivierung sowie die Art und Form der Kennzeichnung dieser Gegenstände werden in einer noch zu erlassenden Verordnung in Entsprechung der Verordnungsermächtigung gemäß § 42b Abs 2 festgelegt.

Die geplante Verordnung hat den Vorgang der Deaktivierung jedenfalls detailliert zu regeln. Eine Wiederverwendung dieser Gegenstände muss aus sicherheitspolitischen Gründen unmöglich sein.

§ 42b Abs 3 normiert die Kennzeichnung von Kriegsmaterial durch im Bundesgebiet niedergelassene Gewerbetreibende im Waffengewerbe. Hierbei handelt es sich um Gewerbetreibende, die zur Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung nichtmilitärischer Waffen sowie von militärischen Waffen berechtigt sind. Ehemaliges Heeresgut kann auch durch besonders geschulte Fachorgane aus dem Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung gekennzeichnet werden.

Heeresgut ist somit nicht generell durch die öffentliche Hand als unbrauchbar zu kennzeichnen, es handelt sich um eine Kann-Bestimmung.

Aufgrund der besonderen Brisanz von Heeresgut wird vorgeschlagen, dass dieses ausschließlich durch die öffentliche Hand als unbrauchbar gekennzeichnet wird.

§ 42b Abs 4 regelt die Entziehung der Ermächtigung zur Durchführung der Kennzeichnung von deaktivierten Waffen. Die Entziehung der Ermächtigung soll nur solange erfolgen, als Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Kennzeichnung nicht rechtmäßig oder ordnungsgemäß erfolgt.

Es könnte daher ein Anspruch dieser Person auf Aufhebung der Entziehung bestehen. Dagegen bestehen jedenfalls Bedenken. Wenn sich ein privater Waffenhändler als ungeeignet erwiesen hat, sollte jedenfalls kein Anspruch auf Aufhebung der Entziehung der Berechtigung bestehen. Der Behörde müsste zumindest ein Ermessensspielraum bei der Entscheidung über die Aufhebung der Entziehung zustehen. Eine klare Regelung für die Wiederzuerkennung der Berechtigung wäre daher wünschenswert.

Zu § 51 Abs 10 Waffengesetz

Diese Norm sieht eine Verwaltungsübertretung für Personen vor, die eine Prüfung gemäß § 58 Abs 5 Waffengesetz oder die Kennzeichnungspflicht nach § 58 Abs 8 Waffengesetz unterlassen.

Diese Bestimmung ist jedenfalls zu begrüßen, da eine Überprüfung und entsprechende Kennzeichnung dieser Waffen jedenfalls sicherzustellen ist.

Zu § 58 Abs 3, Abs 5-9 Waffengesetz

Personen, die bereits eine Schusswaffe der Kategorie D besitzen, trifft die Registrierungspflicht gemäß § 33 nicht, eine freiwillige Registrierung soll gemäß § 58 Abs 2 möglich sein. Aufgrund des Umstandes, dass derzeit Personen im Besitz von nicht unbrauchbar gemachtem Kriegsmaterial bzw auch anderen Waffen sind, gibt es für diese aus Gründen der Rechtssicherheit Übergangsbestimmungen. Dadurch soll gewährleistet sein, dass diese Gegenstände auch nach dem zukünftig normierten Deaktivierungsverfahren als unbrauchbar gelten.

Aufgrund der objektiven Gefährlichkeit dieser Waffen müsste eine verbindliche Registrierung normiert werden. Dies wäre in Ergänzung zu der vorgesehenen verpflichtenden Registrierung dieser Schusswaffen bei Überlassung an Dritte jedenfalls zu begrüßen.

Hinsichtlich der Übergangsfristen wird aus sicherheitspolitischen Gründen eine Verkürzung angeregt.

§ 58 Abs 5 und 9 trifft Regelungen zu bereits bestehendem Besitz von Kriegsmaterial. Gemäß den erläuternden Bemerkungen könnte aufgrund der neuen Bestimmungen der Besitz nunmehr unrechtmäßig sein.

Gemäß § 58 Abs 6 kann der Besitzer von Kriegsmaterial, falls dieses nicht als dauernd unbrauchbar anzusehen ist, diese Gegenstände gemäß § 42 Abs 3 deaktivieren lassen oder einen Antrag gemäß § 18 Abs 2 zur Bewilligung durch den Bundesminister für Landesverteidigung stellen. Wird keine Bewilligung erteilt, ist das Kriegsmaterial an die Behörde oder an einen zum Besitz Berechtigten abzuliefern.

Aufgrund einer möglichen Missbrauchsanfälligkeit sollte eine Ablieferung an die Behörde zwingend vorgesehen sein.

Schlussfolgerungen:

Die Novellierung im Wehrgesetz soll die bestehende Rechtsunsicherheit betreffend den Besitz und das Führen von Schusswaffen und bestimmter als Kriegsmaterial anzusehender Gegenstände bei Schießveranstaltungen des Bundesheeres durch ressortexterne Gäste beseitigen und ist durchaus zu begrüßen. Es soll zu einer materiellen Übernahme des § 14 Waffengesetz 1996 durch Erweiterung jener Waffen, welche als Kriegsmaterial gelten, geschaffen werden. Da es zu einer Klarstellung der derzeitigen Rechtslage kommt, besteht kein Einwand.

Die Novellierungen im Waffengesetz umfassen ua die Deaktivierung von Schusswaffen und Kriegsmaterial sowie von Läufen und Verschlüssen militärischer Waffen. Personen, welche bereits im Besitz solcher Gegenstände sind, haben innerhalb von Übergangsfristen die Verpflichtung diese überprüfen und allenfalls deaktivieren zu lassen.

Heeresgut sollte aufgrund der besonderen Brisanz jedenfalls durch die öffentliche Hand gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung von Kriegsmaterial erfolgt durch im Bundesgebiet niedergelassene Gewerbetreibende im Waffengewerbe. Wenn diese sich als ungeeignet erwiesen haben und diesen die Berechtigung zur Kennzeichnung entzogen wird, sollte der Behörde ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Aufhebung der Entziehung zustehen. Für diesen Fall wäre auch eine klare gesetzliche Regelung wünschenswert.

Seite 5

BUNDESARBEITSKAMMER

Eine Deaktivierung und Kennzeichnung von Waffen und Kriegsmaterial muss jedenfalls eine Wiederverwendbarkeit dieser Gegenstände aus sicherheitspolitischen Gründen unmöglich machen. Die geplante Verordnung hat dies jedenfalls sicherzustellen und muss detaillierte Regelungen beinhalten.

Aufgrund der objektiven Gefährlichkeit von Schusswaffen der Kategorie D müsste eine verbindliche Registrierungspflicht normiert werden.

Bei bestehendem Besitz von Kriegsmaterial besteht die Verpflichtung dieses überprüfen zu lassen. Falls dieses nicht als dauernd unbrauchbar anzusehen ist, sind diese Gegenstände zu deaktivieren oder durch einen Antrag vom Bundesminister für Landesverteidigung zu bewilligen. Bei Nichterteilung einer Bewilligung wäre aufgrund einer möglichen Missbrauchsanfälligkeit eine zwingende Ablieferung dieses Kriegsmaterials an die Behörden jedenfalls zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Hans Trenner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.